

Satzung

Patrick Sloom-Hilfe für Familien in Trauer e.V.

30.5.2026

Warum es diesen Verein gibt

Der Verein „Patrick Sloot – Hilfe für Familien in Trauer“ ist aus einem persönlichen Verlust entstanden. Mein Sohn **Patrick Sloot** verstarb im Februar 2024 infolge eines Autounfalls im Alter von nur 22 Jahren.

Mecklenburg-Vorpommern ist ein Flächenland mit vielen Landstraßen. Immer wieder verlieren hier – insbesondere junge Menschen – bei schweren Verkehrsunfällen ihr Leben, häufig nach einer Kollision mit einem Baum. Hinter jeder dieser Nachrichten stehen Familien, deren Leben von einem Moment auf den anderen zerbricht.

Nach dem Tod eines Kindes stehen betroffene Familien nicht nur vor unermesslicher Trauer, sondern oft auch vor organisatorischen und finanziellen Herausforderungen: Abschied und Bestattung müssen organisiert werden, Wege müssen zurückgelegt, Entscheidungen getroffen werden – in einer Zeit, in der dafür kaum Kraft vorhanden ist.

Im Gedenken an Patrick möchten wir Familien in unserer Region unterstützen, die durch einen tödlichen Verkehrsunfall ein Kind verloren haben. Der Verein versteht sich dabei ausdrücklich nicht als Präventionsinitiative, sondern als **Hilfe nach dem Schicksalsschlag** – würdevoll, unbürokratisch und menschlich.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Patrick Sloot – Hilfe für Familien in Trauer**“.
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „**e. V.**“.
3. Sitz des Vereins ist **Sassnitz**.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des VereinsZweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die Unterstützung von Familien, die durch einen tödlichen Verkehrsunfall ein Kind verloren haben.
2. Der Verein unterstützt insbesondere Familien im regionalen Umfeld, deren Kind infolge eines Autounfalls ums Leben gekommen ist.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - finanzielle Hilfen in akuten Belastungssituationen nach dem Todesfall
 - Unterstützung bei Abschied, Bestattung und würdevollen Gedenkformen
 - Überbrückungshilfen zur Stabilisierung der Familie in der Trauerphase
 - projektbezogene Maßnahmen zur Unterstützung betroffener Familien

4. In begründeten Ausnahmefällen kann der Verein auch Familien unterstützen, die durch andere plötzliche Unfallereignisse ein Kind verloren haben, sofern die Situation vergleichbar ist und dem Vereinszweck entspricht.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige und mildtätige Zwecke** im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod des Mitglieds
 - Auflösung des Vereins
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - vereinsschädigendes Verhalten
 - grobe Verstöße gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins
 - erhebliches Stören des Vereinsfriedens
 - missbräuchliche Verwendung des Vereinsnamens oder Vereinsvermögens
 - bei Ausbleiben der Zahlung des fälligen Mitgliedbeitrages

6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden. Deren Entscheidung ist endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Schatzmeister/in
2. Die/Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
4. Im Innenverhältnis soll die/der Vorsitzende die weiteren Vorstandsmitglieder über wesentliche Entscheidungen informieren.
5. Die Amtszeit des Vorstands beträgt **fünf Jahre**. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Abberufung der/des Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ist **nur aus wichtigem Grund** und mit einer Mehrheit von **zwei Dritteln** der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung zulässig.
7. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von **drei Vierteln der anwesenden Mitglieder** erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Familien nach dem Verlust eines Kindes oder für vergleichbare gemeinnützige Zwecke.
4. Die empfangende Organisation soll nach Möglichkeit im Sinne des Vereinszwecks und des Andenkens an Patrick Sloot ausgewählt werden.
5. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.